

# Ideen erhalten, Erfahrungen nutzen, Reformen starten

## Zwölf Jahre Stillstand in der Frühförderung müssen beendet werden

Die Stellungnahme zur Frühförderung hat der Paritätische Wohlfahrtsverband — Gesamtverband e. V. im April 2013 veröffentlicht.  
behindertenhilfe@paritaet.org

**In einem »Denkzettel« hat der Paritätische Wohlfahrtsverband kürzlich Stellung genommen zur dringend erforderlichen Weiterentwicklung der Komplexleistung interdisziplinäre Frühförderung nach dem Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (§ 30 SGB IX).**

Die interdisziplinäre Frühförderung ist ein elementares Hilfsangebot für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und ihre Angehörigen. Zur Früherkennung und Frühförderung gehören neben den heilpädagogischen, medizinisch-therapeutischen und psychologischen Leistungen, auch die Beratung und die Unterstützung der Eltern.

Die interdisziplinäre Frühförderung wird auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch IX zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) als Komplexleistung erbracht. Damit soll den Eltern die Möglichkeit gegeben werden, die für ihr Kind notwendigen Leistungen »aus einer Hand« zu erhalten. Denn bei allen Beteiligten besteht Konsens darüber, dass die

stehen seither fortlaufende Auseinandersetzungen zwischen den Rehabilitationsträgern einerseits und zwischen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern andererseits. Weder gelang es bisher, eindeutige Definitionen verbindlich festzulegen, noch die Frage der Schnittstellenprobleme und Zuständigkeiten angemessen zu lösen.

Die Komplexleistung wird nach wie vor als eine Summe von Einzelleistungen betrachtet und nicht wie vorgesehen als integrierte Maßnahme in der gemeinsamen Verantwortung und Finanzierung der verschiedenen Rehabilitationsträger (Krankenkassen und Träger der Eingliederungshilfe). Insbesondere bei der Kostenaufteilung und Kostenanerkennung für interdisziplinäre Leistungen kom-

**»Es fehlen verbindliche Definitionen und Vorgaben zu Leistungen, zur Finanzierung und zur Zuständigkeit der Frühförderung«**

Frühförderung als interdisziplinär abgestimmte Komplexleistung so rechtzeitig wie möglich einsetzen soll, um eine Behinderung der Kinder zu vermeiden oder die Folgen zu mindern.

In der Praxis zeigen sich jedoch seit zwölf Jahren erhebliche strukturelle Mängel bei der Umsetzung der Komplexleistung. Aufgrund fehlender verbindlicher Definitionen und Vorgaben zu Leistungen, Finanzierung und Zuständigkeit der Frühförderung be-

te bisher kaum Einigkeit zwischen den Rehabilitationsträgern und zwischen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern erzielt werden. Die Probleme gehen zu Lasten der Kinder und deren Familien und führen in der Praxis immer häufiger zu Versorgungslücken und -defiziten. Die strukturellen und finanziellen Hindernisse sind bekannt und durch die ISG Studie belegt (Abschlussbericht »Strukturelle und finanzielle Hindernisse bei der Umsetzung

der interdisziplinären Frühförderung«, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln 2012).

Der Paritätische Wohlfahrtsverband und seine Mitgliedsorganisationen fordern die Politik auf, die gesetzlichen Rahmenbedingungen nach zwölf Jahren endlich so zu gestalten, dass behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und ihre Eltern die notwendigen Leistungen zeitnah und aus »einer Hand erhalten«. Die bestehenden Streitigkeiten sind zu beenden und Abgrenzungsprobleme zwischen den Rehabilitationsträgern sind zu beseitigen, damit Kinder mit Behinderungen ihre Ansprüche auf Frühförderung zügig und unkompliziert in Anspruch nehmen können. Vordringlicher Handlungsbedarf besteht in folgenden Punkten:

- Die derzeitigen Beratungsangebote sind unzureichend finanziert und nicht flächendeckend vorhanden. Benötigt werden wohnortnahe, offene und finanziell abgesicherte Beratungsangebote, damit die Hilfen so früh wie möglich einsetzen können.

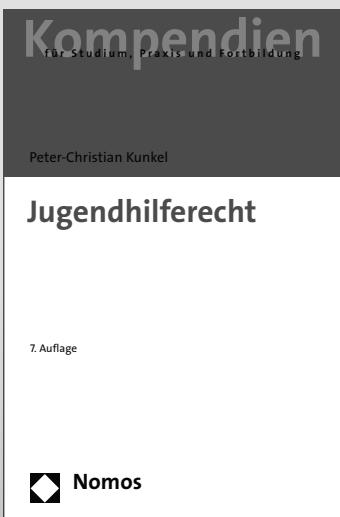
- Der Gesetzgeber hat bewusst die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung im Sozialgesetzbuch IX zusammengefasst und damit auch

fachübergreifend geregelt. Gefordert werden verbindliche Vorgaben zu Regelungen zum Abschluss von Landesrahmenvereinbarungen.

- Die Komplexleistung Frühförderung ist wie das Persönliche Budget für Menschen mit Behinderung in die Sozialgesetzbücher der Jugendhilfe, Sozialhilfe und Krankenversicherung aufzunehmen, um die Rehabilitationsträger stärker in die leistungsrechtliche Verantwortung zu nehmen.
- Es gibt keine einheitliche und verbindliche Definition der Komplexleistung Frühförderung. Eine verbindliche Definition ist in der Frühfördererverordnung und definitionsgleich in den jeweiligen Landesrahmenvereinbarungen aufzunehmen.
- Qualitätsstandards für die Beratung, Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik sind in Rahmenverträgen auf Landesebene zwischen den Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer zu vereinbaren.
- In der Frühfördererverordnung sind Grundsätze der Vergütung entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorgaben für ein bundeseinheitliches Vergütungsverfahren aufzunehmen.

■ Es bedarf verbindlicher Regelungen zur Vergütung der Komplexleistung und zur Kostenteilung zwischen den Rehabilitationsträgern in Form von Pauschalvergütungen, um den trägerübergreifenden Charakter der Komplexleistung zu entsprechen. In den Pauschalvergütungen sind die Leistungen für die Elternarbeit und die Aufwendungen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit angemessen zu berücksichtigen.

- Um eine Schiedsstellenlösung verbindlich auf Landesebene einzuführen und Konflikte zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern lösen zu können, ist eine Änderung des Sozialgesetzbuchs IX zwingend notwendig.
- Darüber hinaus ist ein Behinderungsbegriff notwendig, der an den Ressourcen der Kinder und den Barrieren der Umwelt ansetzt. Dieser muss auf der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen“ basieren. Der im Sozialgesetzbuch IX verankerte Begriff von Behinderung ist veraltet, defizitorientiert und nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar.



## Jugendhilferecht

Systematische Darstellung für Studium und Praxis

Von Prof. Peter-Christian Kunkel

7. völlig neu bearbeitete Auflage 2013,

490 S., brosch., 25,- €

ISBN 978-3-8329-7778-8

»Das ganz vorzügliche Werk von Peter-Christian Kunkel kann nur nachdrücklich empfohlen werden.«

Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz,  
Das Jugendamt 6-7/06, zur Vorauflage

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.  
Portofreie Buch-Bestellungen unter [www.nomos-shop.de/19715](http://www.nomos-shop.de/19715)



**Nomos**